

> Inhalt

Besondere Messe- und
Ausstellungsbedingungen __ 2

Allgemeine Messe- und
Ausstellungsbedingungen
des FAMA ----- 8

› Besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen

1. Titel der Veranstaltung

HUSUM WINDCareer

2. Veranstalter / Organisation

Messe Husum & Congress GmbH & Co. KG
Am Messeplatz 12 -18
25813 Husum

Tel.: +49 4841 902-0
Fax: +49 4841 902-246

(im Weiteren benannt als „Veranstalter“ oder als „Messe Husum & Congress“/„MHC“)

3. Ort

Messegelände
Am Messeplatz 12 -18
25813 Husum

4. Messetermin und Anmeldeschluss

Der Messetermin und der Anmeldeschluss ergeben sich aus dem Daten- und Preisblatt des jeweiligen Messejahres.

5. Öffnungszeiten, Auf- und Abbauezeiten

Die Öffnungszeiten sowie die voraussichtlichen Auf- und Abbauezeiten ergeben sich aus dem Daten- und Preisblatt des jeweiligen Messejahres.

Der Veranstalter behält sich Änderungen der Öffnungszeiten sowie der Auf- und Abbauezeiten aufgrund sachlicher Erfordernisse vor. Diese werden im Internet unter www.husumwind.com veröffentlicht.

6. Zugang zu den Messehallen außerhalb der Öffnungszeiten

Ist ein Zugang außerhalb der im Daten- und Preisblatt des jeweiligen Messejahres angegebenen Öffnungs- bzw. Auf- und Abbauezeiten erforderlich, muss dies rechtzeitig bei der MHC angemeldet und eine gesonderte Zugangspauschale (siehe Daten- und Preisblatt) entrichtet werden.

7. Nicht rechtzeitige Fertigstellung der Messestände

Die Messestände sind bis 22:00 Uhr am 17.09.2025 oder bis 09:00 Uhr am 18.09.2025 fertig zu stellen. Restarbeiten innerhalb der Standfläche können am Tage vor der Eröffnung bis 21:00 Uhr vorgenommen werden. Änderungen vorbehalten.

Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor dem Beginn der WINDCareer bis 09:00 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen.

Im Übrigen gilt Ziffer 11 der Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen e.V. (FAMA-Bedingungen).

8. Definition Aussteller

Aussteller im Sinne dieser Teilnahmebedingungen ist diejenige natürliche oder juristische Person bzw. die Personenhandelsgesellschaft, auf deren Namen die verbindliche Anmeldung lautet.

9. Anmeldung und Vertragsbedingungen

Die Anmeldung ist ausschließlich auf dem vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Anmeldeformular unter Anerkennung der FAMA-Bedingungen, der vorliegenden Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen "HUSUM WIND" sowie des Daten- und Preisblatts des jeweiligen Messejahres möglich. Die vorstehend genannten Bedingungen sind im Internet unter www.husumwind.com einsehbar. Der Aussteller erkennt die vorgenannten Bedingungen mit Unterzeichnung des Anmeldeformulars als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe Beschäftigten an. Der Aussteller verpflichtet sich, die FAMA-Bedingungen und die Besonderen Teilnahmebedingungen an alle von ihm auf der Messe Beschäftigten auszuhändigen und für deren Beachtung Sorge zu tragen.

Die Anmeldung ist ab ihrem Eingang beim Veranstalter bis zur Mitteilung über die Zulassung oder endgültige Nichtzulassung als Angebot zum Vertragsschluss verbindlich. Sollte es dem Veranstalter nicht möglich sein, die Zulassungsentscheidung vor Eingang aller Anmeldungen zu treffen, so kann er die Zulassungsentscheidung bis zu 4 Wochen nach Ablauf des Anmeldeschlusses treffen.

Die Anmeldung begründet noch keinen Rechtsanspruch auf Messteilnahme. Durch den Aussteller in der Anmeldung aufgeführte Bedingungen oder Vorbehalte finden keine Berücksichtigung. Besondere Platzwünsche, die nach Möglichkeit Berücksichtigung finden, stellen keine Bedingung für eine Teilnahme dar. Ein Konkurrenzausschluss wird nicht zugestanden.

Der Aussteller haftet für Folgen, die durch das ungenaue, unvollständige bzw. irrtümliche Ausfüllen des Anmeldeformulars entstehen.

10. Zulassung

Mit Eingang der Stand-/Auftragsbestätigung beim Aussteller ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen (Zulassung). Vorher besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung. Die Abschlagsrechnung (vgl. Ziffer 14) stellt keine Zulassung dar.

Weicht der Inhalt der Standbestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standbestätigung zustande, es sei denn, dass der Aussteller binnen 2 Wochen schriftlich widerspricht.

11. Medienpauschale inkl. Firmenprofil

Zur „WINDCareer“ wird ein Ausstellerverzeichnis veröffentlicht und eine Homepage gestaltet. Alle Aussteller sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Daten ergeben sich aus dem Merkblatt „Daten und Preise“. Der Eintrag in das Ausstellerverzeichnis ist eine Pflichtleistung und gesondert zu vergüten (vgl. Merkblatt „Daten und Preise“).

Der Veranstalter ist berechtigt, den Unternehmensinhaber des Ausstellers im alphabetischen Ausstellerverzeichnis der Veranstaltung aufzunehmen, sofern es sich bei dem Unternehmensinhaber um den Hauptgesellschafter handelt und dieser eine juristische Person ist, die ihren Hauptsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Schadenersatz für fehlerhafte, unvollständige oder nicht erfolgte Eintragungen ist, außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen. Für den Inhalt von Eintragungen und evtl. daraus entstehende Schäden ist der Aussteller verantwortlich. Dieser verpflichtet sich, den Veranstalter diesbezüglich von etwaigen Ansprüchen Dritter freizuhalten.

› Besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen

12. Standflächenmieten und sonstige Kosten

12.1. Die Höhe der Standflächenmieten pro Quadratmeter Bodenfläche ergibt sich aus dem Daten- und Preisblatt bzw. Anmeldeformular.

Die Standflächenmieten des All-In-Standpakets beinhalten folgendes inklusive: 2 Ausstellerausweise, ein 3kW Stromanschluss, WLAN-Zugang, 1x Barhocker, 1x Counter, AUMA-Gebühr, Müllentsorgungspauschale, Energiekosten Umschlagspauschale, Standbau + beleuchtete Rückwand. Die obige Ausstattung muss verbindlich im OBS gebucht werden. Den Wünschen nach Standgröße und Positionierung der Fläche wird im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten entsprochen. Jeder angefangene Quadratmeter wird als ganzer Quadratmeter berechnet.

Vorsprünge sowie ggf. Installationsanschlüsse sind Bestandteil der zugewiesenen Fläche. Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeleiteten Standes erforderlich ist. Derartige geringfügige Beeinträchtigungen berechtigen nicht zur Minderung der Standmiete.

12.2. Die für den Pflichteintrag im alphabetischen Ausstellerverzeichnis anfallenden Kosten ergeben sich aus dem Merkblatt „Daten- und Preise“.

12.3. Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen kann keine Preisermäßigung gewährt werden.

12.4. Der Veranstalter bietet darüber hinaus zusätzliche Dienstleistungen (z.B. Installation von Wasser-, Elektro-, Druckluft- und Telekommunikationsanschlüssen, Trennwände, Bodenbeläge) an, die vom Aussteller gegen gesonderte Vergütung in Anspruch genommen werden können und für welche eine gesonderte vertragliche Vereinbarung geschlossen werden muss. Gegenstand und Preise für diese Dienstleistungen können dem Online-Bestell-System (Zugang über www.husumwind.com) entnommen werden.

13. Zahlungsbedingungen

Der Veranstalter ist berechtigt nach Eingang der Anmeldung eine erste Abschlagsrechnung von 25% für die Standflächen und sonstige, bereits bekannte Kosten zu erheben. Der Restbetrag der Standflächenmiete nebst weiterer Kosten wird bis spätestens 4 Monate vor Messebeginn vom Veranstalter in Rechnung gestellt. Alle vom Veranstalter in Rechnung gestellten Beträge sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Beträge sind unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der auf der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Zahlungsverpflichtungen in EURO vereinbart sind.

Der Aussteller kann weitere Serviceleistungen (z. B. Gästerausweise, Werbemittel, Strom, Wasser, Telefon etc.) über das Online Bestellsystem unter www.husumwind.com buchen. Für gebuchte Serviceleistungen kann der Veranstalter ebenfalls eine Anzahlung in Höhe von 25% in Rechnung stellen.

MHC behält sich vor, für fällige Forderungen unabhängig von o.g. Festlegungen, während der Messe Rechnungen zu stellen, die sofort zu begleichen sind. Das Inkasso erfolgt durch bevollmächtigte Vertreter der MHC.

Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an einen Dritten gesandt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner.

Beanstandungen der in Rechnung gestellten Anzahl der Quadratmeter sind unverzüglich anzuzeigen. Sonstige Beanstandungen der Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum

schriftlich geltend zu machen. Unabhängig davon ist der nicht beanstandete Teil der Rechnung innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen.

Ist der Aussteller Kaufmann, so ist die Ausübung eines Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungsrechtes oder die Aufrechnung mit Forderungen der MHC durch ihn ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung des Ausstellers ist rechtskräftig festgestellt oder von der Messe Husum & Congress anerkannt.

14. Rücktritt, Kündigung, Nichtteilnahme, Entlassung aus Vertrag

14.1 Ein Rücktritt durch den Aussteller ist abgesehen zwingender gesetzlicher Rücktrittsrechte ausgeschlossen.

14.2 Eine ordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages durch den Aussteller ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

14.3 Der Veranstalter ist berechtigt, den Teilnahmevertrag fristlos und unbeschadet der Weiterhaftung des Ausstellers für die Standflächenmiete zu kündigen, wenn

- a. sich die Vermögensverhältnisse des Ausstellers nach Abschluss des Vertrages wesentlich verschlechtern, oder
- b. die Standmiete nicht oder nur teilweise bis zu den festgelegten Zahlungsfristen eingegangen ist.

14.4 Nach Zugang der Kündigung kann die MHC über die gekündigte Ausstellungsfläche anderweitig verfügen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform mit Unterschrift. Die Unterschrift kann auch durch eine eingescannte Unterschrift oder eine einfache elektronische Signatur geleistet werden.

Der Aussteller bleibt zur Zahlung der vertraglich geschuldeten Entgelte verpflichtet. Wegen des Aufwandes für die Wiederbesetzung, die Umplanung oder Dekoration des freigewordenen Standes erhebt die MHC grundsätzlich eine pauschale Aufwandsentschädigung von 25 % der gesamten Standflächenmiete zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

14.5 Kann die Standfläche nicht anderweitig verwertet werden, so ist der Veranstalter berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes der Veranstaltung einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen.

Die Zahlungsverpflichtung nach § 14.4 Abs II bleibt auch in diesem Fall bestehen.

Wird durch die Bemühung des Veranstalters die Standfläche anders als durch Tausch mit der Standfläche eines anderen Ausstellers entgeltlich vergeben, hat der Aussteller lediglich die pauschale Aufwandsentschädigung von nach §14.4 Abs. II S.2 zu bezahlen. Kann der Veranstalter die Standfläche nur teilweise oder zu einem geringeren Preis oder einer Kombination aus den beiden vorherigen Konstellationen, weitervermieten, haftet der Aussteller für die Preisdifferenz zwischen den Mieten zuzüglich der pauschalen Aufwandsentschädigung von nach §14.4 Abs. II S.2.

Dem Aussteller bleibt in allen Fällen des § 14.4 und 14.5 der Nachweis vorbehalten, dass dem Veranstalter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Zudem kann er eine Herabsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigung fordern, wenn er nachweist, dass dem Veranstalter nur geringere Aufwendungen entstanden sind.

14.6 Die Regelungen in 14.4 und 14.5 gelten auch im Falle der Nichtteilnahme des Ausstellers und für den Fall, dass er ausnahmsweise aus dem Vertrag entlassen worden ist. Der Aussteller kann unter be-

› Besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen

stimmten Bedingungen von der Teilnahmeverpflichtung freigestellt (entlassen) werden. Die Freistellung erfolgt, wenn Gründe die nicht im Einflussbereich des Ausstellers liegen eine Teilnahme wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich machen.

Der Antrag des Ausstellers auf Entlassung aus dem Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Textform mit Unterschrift. Die Unterschrift kann auch durch eine eingescannte Unterschrift oder eine einfache elektronische Signatur geleistet werden.

15. Ausfall der Messe/Planänderungen

Im Falle unvorhersehbarer Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe unmöglich machen und vom Veranstalter nicht zu vertreten sind, gilt Ziffer 5 der FAMA-Bedingungen.

Der Veranstalter ist zur Absage oder Verschiebung der Veranstaltung berechtigt, auch wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung noch keine gesicherte Prognose über den weiteren Pandemieverlauf und zum Fortbestand von Einschränkungen nach dem IfSG getroffen werden können. Im Rahmen der Entscheidungsfindung bedarf es einer nachvollziehbaren Abwägung der erwarteten Auswirkungen auf die betroffenen Kreise. Die Empfehlungen der im „Verbands- und Aussteller-Ausschuss“ (sofern gebildet) vertretenen Aussteller und Verbände gilt es angemessen bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Sofern die Messe als hybride Veranstaltung konzipiert wird, kann sie im Fall der Absage oder Verschiebung der analogen Veranstaltung ausschließlich als digitales Veranstaltungsformat durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Absage oder Verschiebung des analogen Veranstaltungsformats liegt beim Veranstalter. Es werden die folgenden Veranstaltungsformate unterschieden:

- Die Analoge Veranstaltung (nachfolgend auch Präsenzveranstaltung genannt) ermöglichen die Anwesenheit von Ausstellern und Besuchern auf dem Messegelände vor Ort
- Digitale Veranstaltung; Die digitale Veranstaltung ermöglicht eine virtuelle (internetbasierte) Teilnahme unter Verwendung eines geeigneten Empfangsgeräts (Computer, Laptop, Tablett, Phone). Digitale Veranstaltungen werden angeboten als „live-Streaming, als „Streaming on-demand“ oder über eine „Cloud-basierte Kommunikationsplattform“.
- Hybride Veranstaltung; Beide Veranstaltungsformate (also analog und digital) finden parallel zueinander statt. Der Besucher kann sich entscheiden, ob er die Messe analog und/oder digital besucht.

Das Entgelt für das jeweilige Format ergibt sich aus der Ausstelleranmeldung. Für Formate die nicht durchgeführt werden, erfolgt die Rückerstattung bereits vereinnahmter Entgelte. Sollte eine Veranstaltung im digitalen Raum (auch bei einer hybriden Veranstaltungsvariante) nicht durchgeführt werden (können), erfolgt auch für dieses Format die Rückerstattung bereits vereinnahmter Entgelte.

16. Abbau

Der Aussteller ist verpflichtet, während der gesamten Messezeit den Stand mit den angemeldeten Waren zu belegen und mit Personal zu besetzen.

Ein Abbau des Standes vor Beginn der offiziellen Abbauzeit am letzten Messetag ist nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 15 % des Netto-Mietpreises zu zahlen (vgl. Erklärung im Anmeldeformular).

Im übrigen gilt Ziffer 13 der FAMA-Bedingungen.

17. Haftung/Versicherung

Soweit der Aussteller Personen als seine Vertreter benennt oder beauftragt, haftet er für deren Tätigkeit und hat alle dem Vertreter

gegenüber vorgenommenen Rechtshandlungen der MHC gegen sich gelten zu lassen.

Ist die Fläche aus nicht vom Veranstalter zu vertretendem Anlass nicht verfügbar, so hat der Aussteller Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Vergütung. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Messegüter und Standeinrichtungen und schließt jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus, sofern auf Seiten des Veranstalters weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Der Haftungsausschluss erfährt im übrigen auch durch Bewachungsmaßnahmen des Veranstalters keine Einschränkung.

Der Veranstalter einschließlich seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung des Veranstalters ist in diesen Fällen der Höhe nach auf den voraussehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt; dies gilt nicht im Falle einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist, außer in den Fällen der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ebenfalls ausgeschlossen. Für Schäden, die von Dritten oder durch höhere Gewalt verursacht wurden, übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

Der Aussteller haftet für alle Personen- und Sachschäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden. Die Haftung umfasst insbesondere auch Beschädigungen von Strassen, Wegen, Einfahrten, Toren, Wänden und Fußböden des Messegeländes.

Im Übrigen gilt Ziffer 16 der FAMA-Bedingungen.

Alle eintretenden Schäden müssen der Polizei, der Versicherungsgesellschaft und der MHC unverzüglich angezeigt werden.

Es wird den Ausstellern dringend nahe gelegt, ihre Messe- und Ausstellungsgegenstände, alle von ihnen eingebrachten Sachen und ihr Haftungsrisiko gegen Brand, Diebstahl, Explosion, Elementarereignisse und Leitungswasserschäden auf eigene Kosten zu versichern. Bei Bedarf kann ein entsprechendes Versicherungsangebot bei der MHC eingeholt werden.

18. Standzuweisung

Die Standeinteilung und -zuweisung erfolgt durch den Veranstalter. Besondere Platzierungswünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt, der Aussteller hat jedoch keinen Anspruch auf Erfüllung seiner Vorgaben. Im Übrigen gilt § 6 der FAMA-Bedingungen.

19. Standaufbau/-gestaltung

Der Aussteller ist für die Standausstattung und -gestaltung selbst verantwortlich und verpflichtet, die von ihm Beauftragten über FAMA-Bedingungen und diese Messe- und Ausstellungsbedingungen zu informieren. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem Veranstalter bekannt zu geben. Installationen sind im Grundmietpreis nicht enthalten.

Alle in Verbindung mit der Aufstellung von Exponaten entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers.

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften sind für den Aussteller und für jede Standbaufirma verbindlich. Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass sein aufgestellter Messestand und dessen Nutzung nicht zu Gefahren für Leben, Gesundheit sowie zur Beschädigung fremden Eigentums führt.

› Besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers und die Standnummer anzubringen. Die Standnummern werden von der MHC zur Verfügung gestellt.

Die Stand-Normhöhe beträgt 2,50 m. Ausstellungsstände, die die Höhe von 2,50 m überschreiten, bedürfen einer vorherigen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters und müssen bis 8 Wochen vor Messebeginn schriftlich mit Einreichung einer entsprechenden Standskizze beim Veranstalter beantragt werden. Eine Genehmigung durch den Veranstalter erfolgt unter Berücksichtigung der Hallenhöhen (siehe unter www.husumwind.com) im Rahmen der Möglichkeiten. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht. Mit dem Aufbau eines Messestandes über 2,50 m darf erst begonnen werden, wenn der Aussteller oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen die Standbaugenehmigung vom Veranstalter eingeholt hat.

Eine Bebauung an den Standgrenzen ab 2,50 m Höhe ohne Einholung einer Genehmigung des Standnachbarn ist möglich, sofern eine offene, transparente und werbefreie Bebauung vorgenommen wird (z.B. Traversen, Beleuchtungskörper, Abhängungen usw.). Andernfalls bedarf es einer schriftlichen Genehmigung des Standnachbarn. Vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Standbegrenzungswände, Fußboden, Hallenwände, Säulen, Installationseinrichtungen sowie sonstige feste Halleneinbauten dürfen weder beklebt, genagelt, geschraubt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden ihm in Rechnung gestellt.

Bodenbeläge in den Ausstellungsständen müssen mit einem Unterband versehen werden, dann mit doppelseitigem Klebeband befestigt werden. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

In Messehallen mit fest installierten Versorgungseinheiten (Strom, Wasser, Telefon) sind diese vom Aussteller bei der Standbauplanung zu berücksichtigen und während der Messelaufzeit zugänglich zu halten. In Messehallen, in denen solche Versorgungseinheiten nicht vorhanden sind (z.B. in den Leichtbauhallen), sind diese rechtzeitig vom Aussteller zu bestellen und deren gewünschte Position anhand einer entsprechenden Standskizze zu vermerken.

Der Aussteller ist verpflichtet, die Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Fußbodens entsprechend zu berücksichtigen. Erfolgt dies nicht, übernimmt der Aussteller für evtl. Folgen die Haftung. Die maximale Bodenbelastung beträgt 400kg/qm. Das Setzen größerer Lasten ist in Ausnahmefällen nach frühzeitiger Abstimmung mit dem Veranstalter möglich und bedarf einer vorherigen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

Abhängungen von der Decke sind in den Leichtbauhallen generell nicht möglich. In Messehallen mit tragfähigen Decken können Abhängepunkte beantragt und vom Veranstalter genehmigt werden. Der Aussteller ist für die Durchführung der Abhängungen selbst verantwortlich.

Beanstandungen der Lage, Art und Größe der Standfläche müssen vor Beginn des eigenen Aufbaues, spätestens am Tage nach dem festgesetzten Aufbaubeginn, dem Veranstalter schriftlich gemeldet werden. Anderenfalls finden sie keine Berücksichtigung.

20. Erzeugnisse/Betrieb des Standes

Der einzelne Aussteller darf nur solche Waren oder Leistungen ausstellen oder anbieten, mit denen er im Ausstellerverzeichnis unter den jeweiligen Produktgruppen genannt ist. Die Ausstellung nicht

gemeldeter oder nicht zugelassener Waren ist unzulässig. Nicht zugelassene Güter können nach vorherigem Abhilfeverlangen mit angemessener Fristsetzung durch die MHC auf Kosten des Ausstellers entfernt werden.

Die Abgabe von Mustern gegen Entgelt sowie der Barverkauf von Ausstellungsstücken ist zulässig. Die Exponate dürfen jedoch während der Veranstaltung nicht entfernt werden. Bei Zuwiderhandlung behält sich die MHC vor, den Stand noch während der Veranstaltung zu schließen (Standsperr) und/oder dem Aussteller die Teilnahme an künftigen Messen zu verwehren.

Gemäß des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes und des Medizinproduktegesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Hersteller, Einführer oder Aussteller von Technischen Arbeitsmitteln oder medizintechnischen Geräten im Sinne dieser Gesetze verpflichtet, nur Geräte auszustellen, welche die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften vollständig einhalten und somit die Voraussetzungen für die CE-Kennzeichnung erfüllen. Als Nachweis sind vom Aussteller folgende Unterlagen am Stand bereitzuhalten:

- EG-Konformitätserklärung bzw. Herstellererklärung nach Anhang II der Maschinenrichtlinie.
- Betriebsanleitung nach Anhang I Nr. 1.7.4 der Maschinenrichtlinie.

Beim Betrieb seines Standes hat der Aussteller die einschlägigen Rechtsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung (z.B. Gaststättengesetz, Gewerbeordnung, Hygienevorschriften, Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandsgesetz, Verordnung über Getränkeschankanlagen, Mindestlohngesetz) zu beachten und einzuhalten. Erforderliche behördliche Genehmigungen hat grundsätzlich der Aussteller einzuholen. Besondere Auflagen, die von Behörden und der Messeleitung (wie z.B. bei der Covid 19 Pandemie) erlassen werden, sind zu befolgen. Verstöße gegen die Auflagen können, ohne dass es einer besonderen Abmahnung bedarf, zur vorübergehenden Schließung des Standes führen, bis die Maßnahmen eingehalten werden. Im Wiederholungsfall kann der Stand endgültig geschlossen werden.

Sollte der Aussteller seiner Reinigungs- und Entsorgungsverpflichtung bzgl. des Verkaufs oder der Abgabe von Speisen und Getränken an seinem Stand auch nach Abmahnung und angemessener Fristsetzung nicht nachkommen, so ist der Veranstalter berechtigt, den Stand bzw. die Verkaufseinrichtung sofort schließen zu lassen.

Lässt der Aussteller nicht durch sein eigenes Personal reinigen, dürfen nur von der MHC zugelassene Unternehmen damit beauftragt werden. Die Auftragserteilung erfolgt über das Online-Bestell-System (OBS) der Messe (Zugang über www.husumwind.com).

Bei Vorfürungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen.

Der Aussteller ist für alle technischen Geräte auf seinem Stand und deren – ggf. auch unbefugten – Gebrauch verantwortlich. Er haftet für etwaige Personen- oder Sachschäden, die z.B. aufgrund unbefugten Gebrauchs oder technischer Mängel entstehen. Gangflächen dürfen nicht als Zuschauerräume genutzt werden. Vorfürungen, die große Besucheransammlungen zur Folge haben, sind so einzurichten, dass die Gangführung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Anderenfalls ist der Veranstalter berechtigt, die weitere Vorführung zu untersagen.

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) erforderlich. Die Verwendung von Funk-, Funkruf- oder Sprechfunkanlagen muss durch die Bundesnetzagentur für den Ein-

› Besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen

satzort genehmigt werden. Für die Einholung erforderlicher Erlaubnisse und Genehmigungen ist der Aussteller selbst verantwortlich. Die entsprechende Erlaubnis/Genehmigung sowie ggf. die genutzte Funkfrequenz ist der MHC mitzuteilen.

21. Abfallbeseitigung

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist der Aussteller verpflichtet, während der Auf-/Abbauphase und der Messelaufzeit, Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen und für die sachgerechte Beseitigung, auch durch alle durch ihn beauftragten Dienstleister, selbst Sorge zu tragen oder den Veranstalter mit der kostenpflichtigen Entsorgung zu beauftragen. Für die generelle Müllentsorgung erhebt die MHC eine Pauschalgebühr (vgl. Ziffer 13.2.), die nicht in der Standflächenmiete nach Ziffer 13.1 enthalten ist.

22. Technische Leistungen/Dienstleistungen

Alle erforderlichen Service-Informationen werden im Internet unter www.husumwind.com bereitgestellt. Hierüber erfolgt auch der Zugang zum Online-Bestell-System mit Bestellfunktion und Informationen zu zusätzlichen Dienstleistungen (Elektroinstallation, Mietstände, Mietmöbel, Trennwände, Versicherung, Standbewachung, Spedition, Unterkunft, etc.).

Für die haus- und gebäudetechnische Grundversorgung mit Heizung, Lüftung, Kälte, Elektroversorgung, Beleuchtung, Wasser- und Sanitärtechnik sorgt die MHC.

Installationen von Versorgungsanschlüssen (Wasser, Druckluft, Elektro, Anschlüsse für Telekommunikation) und Entsorgungsanschlüsse bis zur Standfläche dürfen nur über die MHC bestellt werden. Innerhalb des Standes können Installationen auch von zugelassenen, zertifizierten und autorisierten Fachfirmen ausgeführt werden, die der MHC auf Anforderung zu benennen sind. Die MHC ist zur Kontrolle berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Aussteller haftet für die durch ihn durchgeführten oder in Auftrag gegebenen Installationen verursachten Schäden sowie für alle Schäden, die mit solchen Installation in ursächlichem Zusammenhang stehen.

Verbrauchskosten, Kosten für Installationen und sonstige Dienstleistungen werden gesondert berechnet.

Bekommt der Aussteller von der MHC oder deren Servicepartnern Sachen auf Miet- bzw. Leihbasis zur Verfügung gestellt, so ist er für deren pflegliche Behandlung, sachgerechte Bedienung sowie vollständige und unbeschädigte Rückgabe verantwortlich. Der Aussteller haftet für Verlust oder bei Rückgabe der Sachen in nicht ordnungsgemäßem Zustand.

Bei Bedarf kann Standbewachungspersonal (eine von MHC autorisierte Wach- und Schließgesellschaft) über das Online-Bestell-System (Zugang über www.husumwind.com) angefordert werden.

23. An- und Abtransport von Messegut

Alle notwendigen Hinweise für den An- und Abtransport von Messegut sowie die Behandlung des Leergutes erhalten Sie von den offiziellen Messespediteuren. Diese haben auf dem Messegelände das alleinige Speditionsrecht und regeln die Anlieferung aller Materialien. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Dies betrifft insbesondere den Einsatz von Gabelstaplern und Autokränen. Nähere Informationen zu den offiziellen Messespediteuren werden im Internet unter www.husumwind.com veröffentlicht. In den Leichtbauhallen ist ein Einsatz von Gabelstaplern nicht möglich.

Anlieferung von Messegut: Bitte beachten Sie, dass für Anlieferung von Messegut an Aussteller durch externe Lieferanten keine Liefer-

bestätigungen durch den Veranstalter erteilt bzw. unterschrieben werden.

24. Ausstellerausweise

Das Betreten der Messeobjekte ist nur mit den von der MHC herausgegebenen namentlichen Messeausweisen (nicht übertragbar) gestattet. Die MHC ist berechtigt, bei Verletzungen der Teilnahmebedingungen Ausweise entschädigungslos einzuziehen.

Die Ausweise sind ausschließlich für die Aussteller, deren Standpersonal und Beauftragte bestimmt. Weitere nicht übertragbare Ausweise können kostenpflichtig erworben werden. Bei Missbrauch werden die Ausweise ersatzlos eingezogen. Ausstellerausweise berechtigen auch während der Auf- und Abbaueiten zum Betreten der entsprechenden Messeobjekte. Bei Verlust ist die MHC umgehend zu informieren, um eine missbräuchliche Nutzung zu vermeiden.

25. Werbung, Presse, Fotografieren

Werbung außerhalb des Messestandes – insbesondere auf Wandflächen, in Etagengängen und Treppenhäusern sowie in den Gängen der Messehallen ist entgeltpflichtig und nur in Abstimmung mit der MHC bzw. den von ihr beauftragten Werbefirmen zulässig. Werbung für Dritte sowie Werbung, die Vergleiche mit Waren anderer Aussteller enthält, ist unzulässig. Der Veranstalter ist berechtigt, die Ausgabe oder das zur Schau stellen von Werbemitteln, die zu Beanstandungen Anlass geben können, zu untersagen und vorhandene Bestände dieses Materials für die Dauer der Veranstaltung sicherzustellen.

Über die Durchführung von Presseveranstaltungen und Empfängen ist der Veranstalter rechtzeitig zu informieren. Journalisten wird die Arbeitsgenehmigung auf der MHC durch die Akkreditierung im Pressezentrum erteilt. Das Fotografieren und Filmen innerhalb der Messeobjekte ist grundsätzlich mit einer entsprechenden Presseakkreditierung bei der Messe gestattet. Ausstellungsgegenstände dürfen jedoch nur mit Zustimmung des betreffenden Ausstellers aufgenommen werden. Geltende Gesetze (bspw. DSGVO, UHG, SGB, etc.) sind natürlich zu beachten und einzuhalten.

26. Gewerblicher Rechtsschutz

Der Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Messen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Ein besonderer Messeschutz besteht nicht. Patentanmeldungen sollten vor Messebeginn beim Patentamt eingereicht werden. Aussteller außerhalb Deutschlands sollten ihre Exponate vor der Messe auf eventuelle Konflikte mit inländischen Schutzrechten prüfen. Eine Prüfpflicht des Veranstalter (MHC) besteht nicht.

27. Tiere

Das Mitbringen von Tieren in die Messeobjekte ist nicht gestattet.

28. Schlussbestimmungen

Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Schriftform, das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Es ist ausschließlich deutsches Recht in Verbindung mit diesen Besonderen Teilnahmebedingungen und den FAMA-Bedingungen gültig. Bei voneinander abweichenden Regelungen gehen die Regelungen dieser Bedingungen den FAMA-Bedingungen vor. Sollte sich eine Bestimmung dieser Bedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, bleibt dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen unberührt.

› Besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen

Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung getroffen werden, die dem am nächsten kommt, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie von der Unwirksamkeit gewusst hätten. Gleiches gilt für den Fall einer unbeabsichtigten Regelungslücke.

Erfüllungsort und Gerichtsstand zwischen Kaufleuten ist Husum. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.

29. Verzögerungsschäden bei Auf- und Abbau

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Verzögerungsschäden bei Auf- und Abbau, wenn diese weder auf Vorsatz noch auf grobe Fahrlässigkeit des Veranstalters zurückzuführen sind.

Stand: 06/2024. Änderungen vorbehalten.

Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverband Messen und Ausstellungen e.V.

1. Allgemein

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverbandes Messen und Ausstellungen e. V. (im Folgenden: „aMAB“) regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Veranstalter einer Messe/Ausstellung und dem jeweiligen Aussteller. Mit seiner Anmeldung erkennt der Aussteller diese aMAB, die für die jeweilige Messe/Ausstellung gegebenenfalls gültigen „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ (im Folgenden: „bMAB“) und die gegebenenfalls gültige „Hausordnung“ als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung tätigen Mitarbeiter an.
- 1.2 Die aMAB können durch die für die jeweilige Messe/Ausstellung gültigen bMAB ergänzt oder geändert werden. Im Falle abweichender Bestimmungen in den jeweiligen Bestimmungen gilt folgende Rangordnung:
 - Die individuelle vertragliche Vereinbarung hat Vorrang vor den bMAB,
 - die bMAB haben Vorrang vor den aMAB.
- 1.3 Von den aMAB und/oder den bMAB abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Textform. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers, die den aMAB und/oder den bMAB entgegenstehen, werden, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, nicht Vertragsbestandteil.
- 1.4 Der Veranstalter ist berechtigt, für die Erbringung seiner Leistung eine Vergütung zu verlangen. Die Vergütung des Veranstalters umfasst alle vom Veranstalter für den Aussteller für die Durchführung der Veranstaltung erbrachten Haupt- und Nebenleistungen. Die Vergütung für die Hauptleistungen ist aus der Anmeldung und aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ zu ersehen und umfasst insbesondere die Standmiete, Planungs- und Organisationsleistungen, die Einbindung des Ausstellers in das Werbekonzept der Messe/Ausstellung, die Vermittlung von veranstaltungsbezogenen Verträgen mit Dritten, die Erbringung von veranstaltungsbezogenen Dienstleistungen sowie vom Veranstalter zu erbringende Leistungen des Standbaus. Die weiteren Kosten für die auf Antrag des Ausstellers erbrachten Nebenleistungen, wie insbesondere das Bereitstellen von für den Bezug von Gas, Wasser, Strom, Internet oder sonstiger Telekommunikation notwendigen Versorgungsanlagen, zusätzliche Standbauleistungen oder die Vermietung von Mobiliar, sind Teil der Vergütung des Veranstalters. Von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung erbrachte Leistungen für den Aussteller sind nicht Teil der vertraglichen Verpflichtungen des Veranstalters und auch nicht Teil der Vergütung des Veranstalters, auch wenn die Erbringung dieser Leistungen durch den Veranstalter vermittelt wurde. Der Fachverbandsbeitrag wird je überlassener Quadratmeter netto berechnet und auf der Gesamt-Rechnung zur Vergütung gesondert ausgewiesen. Der Fachverbandsbeitrag ist nicht Teil der Vergütung des Veranstalters.

2. Anmeldung

- 2.1 Die Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt unter Verwendung des rechtsgültig unterschriebenen Anmeldeformulars. Im Falle der Anmeldung durch die Verwendung eines Online-Formulars ist diese auch ohne Unterschrift durch Absenden an den Veranstalter gültig.
- 2.2 Vom Aussteller im Zuge der Anmeldung gestellte Bedingungen und/oder Vorbehalte, etwa zur genauen Position des Messestandes oder zur Exklusivität in einer Produktgruppe, sind unzulässig und für den Vertragsabschluss unbeachtlich. Sie entfalten nur dann rechtliche Wirksamkeit, wenn Sie vom Veranstalter vor oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses individuell schriftlich bestätigt werden.
- 2.3 Die Anmeldung stellt ein Angebot des Ausstellers dar, an das der Aussteller bis 8 Tage nach dem in den bMAB bekanntgegebenen Anmeldeschluss, längstens bis 6 Wochen vor der Eröffnung der Messe/Ausstellung gebunden ist, sofern inzwischen nicht die Zulassung erfolgt ist. An Anmeldungen, die nach dem Anmeldeschluss oder 6 Wochen vor der Eröffnung der Messe/Ausstellung eingehen, bleibt der Aussteller 14 Tage gebunden.

3. Zulassung / Vertragsschluss

- 3.1 Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller, per Brief, Telefax oder per elektronischer Übermittlung (beispielsweise per E-Mail), ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen (im Folgenden: „Teilnahmevertrag“). Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter, gegebenenfalls unter Mitwirkung eines Messe-/Ausstellungsausschusses.
- 3.2 Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzabschluss darf weder verlangt, noch zugesagt werden.
- 3.3 Eine ordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages ist ausgeschlossen, wobei das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt bleibt. Der Veranstalter ist insbesondere berechtigt, eine außerordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages aus wichtigem Grund fristlos auszusprechen, wenn die Bedingungen zur Zulassung des Ausstellers nachträglich wegfallen oder nicht mehr erfüllt sind, sowie wenn trotz zweimaliger Mahnung nachhaltiger Zahlungsverzug des Ausstellers besteht. Ein wichtiger Grund ist ferner gegeben, wenn der Veranstalter feststellt, dass die Durchführung der Messe/Ausstellung mangels Beteiligung wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Im Falle einer vom Aussteller zu vertretenden außerordentlichen Kündigung ist der Veranstalter berechtigt, einen Betrag in Höhe von 50 % der Vergütung im Sinne der Ziffer 1.4. als pauschalierten Schadensersatz zu verlangen.
- 3.4 Auf Antrag des Ausstellers ist seine Entlassung aus dem Teilnahmevertrag möglich (siehe Ziffer 4.). Der Veranstalter ist hierzu nicht verpflichtet.
- 3.5 Die auszustellenden Waren oder Exponate müssen der Nomenklatur der Messe/Ausstellung entsprechen. Die Ausstellung nicht gemeldeter oder nicht zugelassener Waren ist unzulässig.

4. Entlassung aus dem Vertrag

- 4.1 Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter eine Entlassung aus dem Vertrag zugestanden, so sind vom Aussteller 25 % der Vergütung des Veranstalters (gemäß Ziffer 1.4.) als Entschädigung zu entrichten. Dem Aussteller wird im konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.
- 4.2 Die Geltendmachung eines dem Veranstalter tatsächlich entstandenen höheren Schadens wird durch Ziffer 4.1. nicht ausgeschlossen. Der Veranstalter hat insofern ein Wahlrecht, ob er die Pauschale nach Ziffer 4.1. oder den tatsächlich entstandenen Schaden geltend macht.
- 4.3 Der Antrag auf Entlassung aus dem Vertrag kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt. Der Veranstalter kann die Entlassung aus dem Vertrag unter die Bedingung stellen, dass die zugeteilte Standfläche anderweitig verwertet werden kann. Die Neuzuteilung der Standfläche an einen anderen Aussteller entspricht dann einer Entlassung aus dem Vertrag.

5. Höhere Gewalt

- 5.1 Wird dem Aussteller nach Vertragsschluss die Teilnahme an der Messe/Ausstellung durch Umstände unmöglich, die weder vom Veranstalter noch vom Aussteller zu vertreten sind und die der Aussteller auch weder vorhersehen, noch abwenden konnte, so hat der Aussteller einen Anspruch auf Entlassung aus dem Vertrag, wobei die Regelung der Ziffer 4.1. dieser aMAB entsprechende Anwendung findet.
- 5.2 Der Veranstalter ist berechtigt die Durchführung der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grunde abzusagen, die Messe/Ausstellung zeitlich und/oder räumlich zu verlegen, oder die Durchführung der Messe/Ausstellung zu verkürzen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Durchführung der Messe/Ausstellung zum ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt auf Grund eines externen unvorhersehbaren und auch mit äußerster Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisses höherer Gewalt objektiv unmöglich wird (Ereignis höherer Gewalt). Einem Ereignis höherer Gewalt stehen die Fälle gleich, in denen die Durchführung der Messe/Ausstellung zum ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt auf Grund einer weder vom Veranstalter, noch vom Aussteller zu vertretenden behördlichen, beziehungsweise landes- oder bundesrechtlichen Anordnung, Verfügung oder Maßnahme objektiv unmöglich wird.
- 5.3 Im Falle der Verkürzung der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grund nach Ziffer 5.2. hat der Aussteller nur dann einen Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Vergütung nach Ziffer 1.4., wenn durch die Verkürzung mehr als 35 % der ursprünglichen Laufzeit der Messe/Ausstellung entfallen.
- 5.4 Im Falle der Absage der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grund nach Ziffer 5.2. werden der Veranstalter und der Aussteller von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit. Der Vertrag ist rückabzuwickeln, wobei der Veranstalter berechtigt ist vom Aussteller den Ausgleich eines angemessenen Anteils an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten und eine Entschädigung für die bereits erbrachten Leistungen zu verlangen. Der insofern vom Aussteller zu entrichtende Betrag ermittelt sich aus den beim Veranstalter bereits angefallenen Kosten bis zum Zeitpunkt der Absage der Veranstaltung, welche dann im Verhältnis der vom Aussteller individuell angemieteten Standfläche zur gesamten Nettoausstellungsfläche aufzuteilen sind. Der so ermittelte Betrag darf 25 % der Vergütung im Sinne der Ziffer 1.4. nicht übersteigen.
- 5.5 Im Falle einer örtlichen und/oder zeitlichen Verlegung der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grund nach Ziffer 5.2. besteht das Vertragsverhältnis fort und der Aussteller ist weiterhin daran gebunden. Der Vertrag gilt als für die verlegte Messe/Ausstellung geschlossen. Sofern der Aussteller den Nachweis führt, dass ihm die Teilnahme am Ersatztermin und/oder -ort objektiv unmöglich ist, so hat der Aussteller einen Anspruch auf Entlassung aus dem Vertrag, wobei die Regelung der Ziffer 4.1. dieser aMAB entsprechende Anwendung findet.
- 5.6 In den Fällen der Ziffern 5.3., 5.4. und 5.5. ist die Geltendmachung von sonstigen Schadenersatzansprüchen für beide Vertragsparteien ausgeschlossen, es sei denn, diese haben ihren Rechtsgrund in grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln der in Anspruch genommenen Vertragspartei oder deren Erfüllungsgehilfen.
- 5.7 Sofern in Folge eines der in Ziffer 5.2. beschriebenen Ereignisse die Durchführung der Messe/Ausstellung nachträglich unter den Vorbehalt der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen gestellt wird, berechnen die mit der Umsetzung dieser Auflagen verbundenen Einschränkungen den Aussteller nicht dazu, die Vergütung des Veranstalters zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

6. Standeinteilung

- 6.1 Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Die Standeinteilung wird dem Aussteller in Textform mitgeteilt, unter Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer.
- 6.2 Besondere Wünsche des Ausstellers werden bei der Standzuteilung nach Möglichkeit berücksichtigt; hierzu besteht aber keine rechtliche Verpflichtung.
- 6.3 Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Eine Veränderung der Fläche darf insbesondere erfolgen, um die vorgegebenen Mindestmaße des Standes zu erreichen und hat ansonsten die Interessen des Ausstellers angemessen zu berücksichtigen.
- 6.4 Beanstandungen des Ausstellers gegen die Standeinteilung müssen innerhalb von 8 Tagen nach deren Erhalt in Textform erfolgen.
- 6.5 Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung der zugeteilten Standfläche erforderlich ist. Diese darf höchstens 3 % der Standfläche betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Vergütung. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge zu verlegen.
- 6.6 Eine Verlegung der Standfläche nach erfolgter und abgeschlossener Standeinteilung darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Der Veranstalter hat dem betroffenen Aussteller eine möglichst gleichwertige Standfläche als Ersatz zuzuweisen. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, die ihm neu zugewiesene Standfläche innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung zu beanstanden, im Sinne der Ziffer 6.3. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle.
- 6.7 Wenn es dem Veranstalter in Fällen der Ziffer 6.5. nicht möglich ist, dem betroffenen Aussteller eine möglichst gleichwertige Standfläche als Ersatz zuzuweisen, so ist der Aussteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die bereits entrichtete Vergütung nach Ziffer 1.4. ist dem Aussteller in diesem Fall zurückzuzahlen, wobei das Recht auf Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ansonsten ausgeschlossen ist. Der Rücktritt hat in Textform zu erfolgen.
- 6.8 Alle sonstigen nachträglichen Änderungen der Standeinteilung, beispielsweise bezüglich der Art oder der Maße des Standes, hat der Veranstalter dem betroffenen Aussteller unverzüglich mitzuteilen.
- 6.9 Ist der Veranstalter nach erfolgter Standzuteilung nach Maßgabe der bMAB oder dieser aMAB berechtigt, die Standfläche anderweitig zu verwerten, so steht es im freien Ermessen des Veranstalters, wie er im Interesse des Gesamtbildes der Veranstaltung und der Interessen der übrigen Aussteller diese Verwertung vornimmt. Er darf insbesondere andere Aussteller mit deren Zustimmung auf die nicht bezogene Standfläche verlegen oder den Stand in anderer Weise dekorativ ausfüllen. In diesem Falle hat der Aussteller, dem die Fläche ursprünglich zugewiesen war, keinen Anspruch auf Minderung der Vergütung. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten dieses Ausstellers.

7. Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte, Mitaussteller

- 7.1 Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters in Textform, die ihm zugewiesene Standfläche ganz oder teilweise frei oder entgeltlich an Dritte zu überlassen oder sie mit einem anderen Aussteller zu tauschen.
- 7.2 Die Aufnahme eines Mitausstellers ist nur zulässig, wenn sie vor der Veranstaltung vom Aussteller angemeldet und vom Veranstalter in Textform genehmigt wurde. Der Hauptaussteller und die Mitaussteller eines Standes haben einen gemeinschaftlichen Vertreter in der Anmeldung zu benennen. Mitteilungen und Erklärungen des Veranstalters gegenüber dem benannten Vertreter gelten als allen Mitausstellern gegenüber abgegeben und zugegangen. Im Falle der Zulassung von Mitausstellern haften alle Mitaussteller für die Vergütung des Veranstalters als Gesamtschuldner.
- 7.3 Die Repräsentation von zusätzlich vertretenen Unternehmen, welche wirtschaftliche Güter ohne eigenes Personal auf dem Stand eines Ausstellers präsentieren lassen, ist nur zulässig, wenn diese vor der Veranstaltung vom Aussteller angemeldet und vom Veranstalter in Textform genehmigt wurde. Zusätzlich vertretene Unternehmen sind als solche im Ausstellerverzeichnis zu kennzeichnen.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 Von dem Aussteller an den Veranstalter zu zahlenden Vergütung sind 50 % innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, der Rest bis 6 Wochen vor Eröffnung zu zahlen, soweit nichts anderes in Textform vereinbart ist bzw. sich aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ ergibt.
- 8.2 Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar.
- 8.3 Nach Fälligkeit ist der Veranstalter berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen. Diese richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 288 BGB. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten.
- 8.4 Der Veranstalter kann nach vergeblicher Mahnung mit entsprechender Ankündigung über nicht oder nicht vollständig bezahlte Stände im Sinne der Ziffer 6.9. anderweitig verfügen. Er kann in diesem Falle die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Aussteller-Ausweise verweigern.
- 8.5 Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen ein Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände im unbeschränkten Eigentum des Ausstellers stehen.

9. Gestaltung und Ausstattung der Stände

- 9.1 Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen.
- 9.2 Die Ausstattung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls vom Veranstalter gestellten einheitlichen Aufbaues ist Sache des Ausstellers.
- 9.3 Bei eigenem Standaufbau kann verlangt werden, dass maßgerechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten dem Veranstalter zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem Veranstalter bekanntzugeben.
- 9.4 Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters.
- 9.5 Der Veranstalter kann verlangen, dass Messe-/Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. die nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der Aufforderung nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Vergütung nicht gegeben.

10. Werbung

- 10.1 Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbematerial und Drucksachen und die Ansprache von Besuchern, ist dem Aussteller nur innerhalb des eigenen Standes gestattet.
- 10.2 Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung durch den Veranstalter und ist rechtzeitig im Vorfeld anzumelden.
- 10.3 Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden.

11. Aufbau

- 11.1 Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ angegebenen Fristen fertigzustellen. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 12 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand im Sinne der Ziffer 6.9. anderweitig verfügen. Schadenersatzansprüche durch den Aussteller sind in jedem Falle ausgeschlossen.
- 11.2 Während des Aufbaus vom Aussteller bemerkte Beanstandungen zur Lage, Art oder Größe des Standes müssen dem Veranstalter unmittelbar in Textform angezeigt werden.
- 11.3 Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

12. Betrieb des Standes

- 12.1 Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe/Ausstellung mit den angemeldeten Exponaten zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.
- 12.2 Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messe-/Ausstellungsschluss vorgenommen werden. Dem Veranstalter obliegt die Reinigung des sonstigen Geländes, der sonstigen Hallenteile und der Gänge.
- 12.3 Dem Aussteller obliegt es, seinen Stand nachhaltig zu betreiben und Müll und Abfall zu vermeiden. Die Vorgaben zum Entsorgungskonzept des Veranstalters und zum Umgang mit Müll und Abfall ergeben sich aus den bMAB.
- 12.4 Alle Aussteller sind während des Laufs der Messe/Ausstellung, sowie deren Auf- und Abbau, sich gegenseitig, gegenüber dem Veranstalter und gegenüber den Besuchern zur Rücksichtnahme verpflichtet. Der Veranstalter ist berechtigt, in den bMAB und/oder der „Hausordnung“ genaue Regelungen zur Wahrung der gegenseitigen Rücksichtnahme aufzustellen und angemessene Maßnahmen, bis hin zur außerordentlichen Kündigung des Teilnahmevertrages, zu ergreifen, falls ein Aussteller nach vorheriger Abmahnung beharrlich gegen das Rücksichtnahmegebot verstößt.

13. Abbau

- 13.1 Kein Stand darf vor Beendigung der Messe/Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller verirken gegenüber dem Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe der verwirkten Netto-Vergütung. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.
- 13.2 Die Messe-/Ausstellungsgegenstände dürfen nach Beendigung der Messe/Ausstellung nicht abtransportiert werden, wenn der Veranstalter sein Pfandrecht geltend gemacht hat. Werden trotzdem die Messe-/Ausstellungsgegenstände entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechtes.

- 13.3 Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Die Messe-/Ausstellungsfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin, zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen.

- 13.4 Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Messe-/Ausstellungsgegenstände werden vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung beim Messe-/Ausstellungsspediteur eingelagert.

14. Anschlüsse

- 14.1 Die allgemeine Beleuchtung der Veranstaltungsfläche insgesamt wird vom Veranstalter sichergestellt.
- 14.2 Soweit vom Aussteller Versorgungsanschlüsse für Strom, Wasser, Druckluft oder Gas gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekanntzugeben. Einrichtung der Anschlüsse und der faktische Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Bei Ringleitungen werden die Kosten anteilig auf die beteiligten Aussteller umgelegt.
- 14.3 Sämtliche Installationen, insbesondere sämtliche Einrichtungen der Anschlüsse, dürfen nur von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführt werden. Diese erhalten, sofern in den bMAB nichts Abweichendes geregelt ist, sämtliche Aufträge durch Vermittlung des Veranstalters und erbringen ihre Leistung unmittelbar für und auf Rechnung des Ausstellers.
- 14.4 Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen, nicht über die notwendigen Prüfungen und/oder Zertifikate verfügen oder deren Verbrauch deutlich höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers vom Veranstalter entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden.
- 14.5 Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und/oder nicht von dem Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführter Anschlüsse entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser/Abwasser-, Gas- und Druckluftversorgung.

15. Bewachung

- 15.1 Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen in Form von Zugangs- und Zufahrtskontrollen übernimmt der Veranstalter, ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen von Standbaumaterial und/oder Exponaten.
- 15.2 Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten. Sonderwachen, etwa zur Nachtzeit, sind mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.

16. Haftung

- 16.1 Der Veranstalter sowie seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen haften nicht für Schäden aus leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen.
- 16.2 Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 16.3 Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht).
- 16.4 In den Fällen der Ziffern 16.2. und 16.3. haftet der Veranstalter nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung des Veranstalters ist bei Verletzung einer Kardinalpflicht im Sinne der Ziffer 16.3. auf den vorhersehbaren, typischen Schaden beschränkt, unter Ausschluss der Haftung für Folgeschäden.
- 16.5 Es wird den Ausstellern dringend nahegelegt, ihre Messe-/Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

17. Bildrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte

- 17.1 Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Messe-/Ausstellungsgeländes ist nur den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen und Personen gestattet.
- 17.2 Die Bilderichterstattung über die Messe/Ausstellung in Presse, Rundfunk und den digitalen Medien bedarf einer vorherigen Akkreditierung durch den Veranstalter.
- 17.3 Der Veranstalter ist berechtigt, zum Zwecke der Eigenwerbung während der laufenden Veranstaltung Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen zu fertigen. Das Veröffentlichende von Abbildungen einzelner Exponate bedarf der vorherigen Zustimmung des Ausstellers.
- 17.4 Sämtliche vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Werbe- und Pressematerialien (Logos, Fotografien, Pläne, etc.) dürfen nur zum Zwecke der Eigenwerbung des Ausstellers mit seiner Teilnahme an der Messe/Ausstellung oder zum Zwecke der Berichterstattung in Presse, Rundfunk und den digitalen Medien verwendet werden.
- 17.5 Die Ausstellung von Exponaten, welche gegen die am Ort der Messe/Ausstellung geltenden Urheber-, Marken-, Design-, Patent- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte verstoßen, ist untersagt. Im Falle einer nachgewiesenen Verletzung gegen die vorstehende Regelung ist der Veranstalter berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Ziffer 3.3. aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 17.6 Sofern der Veranstalter vom Inhaber eines Schutzrechts, welches durch ein Exponat eines Ausstellers verletzt wird, unmittelbar in Anspruch genommen wird, kann der Veranstalter vom Aussteller die Freistellung von den Kosten seiner diesbezüglichen rechtlichen Verteidigung verlangen.

18. Hausrecht

- 18.1 Der Veranstalter übt während der Veranstaltung das alleinige Hausrecht im Messe-/Ausstellungsgelände aus und kann eine Hausordnung erlassen.
- 18.2 Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände und die Hallen erst zu den in den bMAB bestimmten Zeiten täglich betreten und müssen Hallen und Gelände spätestens zu den entsprechenden Zeiten verlassen haben.
- 18.3 Eine Verlängerung und/oder Verkürzung der Zeiten nach Ziffer 18.2. ist im Einzelfall mit vorheriger Zustimmung des Veranstalters möglich. Die Übernachtung auf dem Gelände ist verboten.

19. Verjährung

- 19.1 Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter verjähren in einem Jahr, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt.
- 19.2 Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter sind binnen einer Ausschussfrist von sechs Monaten, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt, in Textform geltend zu machen.
- 19.3 Die Regelungen der vorstehenden beiden Absätze gelten nicht, sofern dem Veranstalter, seinen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last fällt oder die Haftung des Veranstalters sich gemäß Ziffer 16.4. nach den gesetzlichen Vorschriften richtet.

20. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 20.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, soweit nicht in den bMAB etwas anderes festgelegt ist.
- 20.2 Der Veranstalter hat das Recht, seine Ansprüche auch am Sitz des Ausstellers oder am Ort der Durchführung der Messe/Ausstellung gerichtlich geltend zu machen.